

Ausrichtung von Treueprämien an das hauptamtliche Personal der Stadt Zug

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 19. Oktober 1966

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Am 26. Juni 1964 reichte die Arbeitsgemeinschaft des städtischen Personals dem Stadtrat das Gesuch um Ausrichtung von Treueprämien ein. Dabei wurden folgende jährlich auszuzahlende Prämien beantragt:

3. & 4. Dienstjahr	=	3% des Jahresgehaltes
5. & 6. Dienstjahr	=	4% des Jahresgehaltes
7. & 8. Dienstjahr	=	5% des Jahresgehaltes
9. & 10. Dienstjahr	=	6% des Jahresgehaltes
11. & 12. Dienstjahr	=	7% des Jahresgehaltes
ab 13. Dienstjahr	=	8% des Jahresgehaltes

Ein ähnliches Gesuch stellte am 14.12.1962 und - modifiziert - am 29.5.1964 der Verband der kantonalen Beamten und Angestellten an den Regierungsrat des Kantons Zug.

II.

Der Regierungsrat hat nun am 26. August 1966 dem Kantonsrat das "Gesetz betreffend Aenderung des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der hauptamtlichen Beamten und Angestellten" unterbreitet. Der Kantonsrat hat der darin beantragten Einführung der Treueprämien mit Wirkung ab 1966 an der Sitzung vom 19. September 1966 ohne Gegenstimme in erster Lesung beigegeben.

III.

Nach sorgfältiger Prüfung des Problems der Treueprämien hat der Stadtrat beschlossen, Ihnen für das hauptamtliche städtische Personal (Beamte, Lehrer, Angestellte und Arbeiter) die gleiche Treueprämie zu beantragen, wie sie vom Kanton für sein hauptamtliches Personal und gleichzeitig für die Lehrer der Volksschulen

in erster Lesung beschlossen wurde.

Es handelt sich dabei um folgende Regelung:

"An Funktionäre, die sich bewährt haben, werden folgende Treueprämien ausgerichtet:

- a. nach Vollendung von drei Dienstjahren
zwei Sechstel eines Monatsgehaltes;
- b. nach Vollendung von sechs Dienstjahren
drei Sechstel eines Monatsgehaltes;
- c. nach Vollendung von neun Dienstjahren
vier Sechstel eines Monatsgehaltes;
- d. nach Vollendung von zwölf Dienstjahren
fünf Sechstel eines Monatsgehaltes;
- e. nach Vollendung von je drei weiteren Dienstjahren
ein volles Monatsgehalt;

Berechnungsgrundlage bildet das bei Vollendung des betreffenden Dienstjahres bezogene Grundgehalt, einschliesslich Sozial- und Teuerungszulagen. "

Für das Jahr 1966 ist es notwendig - wir verweisen auf die noch folgenden Ausführungen - eine Uebergangslösung in dem Sinne zu schaffen, dass nicht nur dasjenige Personal, das zufällig im Jahre 1966 das dritte, sechste, neunte usw. Dienstjahr vollendet hat, in den Genuss einer Treueprämie kommt, sondern dass das ganze hauptamtliche Personal in irgend einer Form an der Treueprämie beteiligt werden kann.

Der Kantonsrat hat für das kantonale Personal folgende Uebergangslösung beschlossen, die nach unserer Ansicht auch für das städtische Personal übernommen werden soll:

"An Funktionäre, welche im Jahre 1966 das 4., 5., 7., 8., 10., 11., 13., 14., 16., 17., oder ein weiteres Zwischenjahr erfüllen, wird eine Teilprämie ausgerichtet. Diese Teilprämie berechnet sich nach Massgabe des bei Vollendung des betreffenden Dienstjahres bezogenen Totalgehaltes und beträgt:

für Funktionäre, die das 4., 7., 10., 13., 16., usw. Dienstjahr vollenden, zwei Drittel,

für Funktionäre, die das 5., 8., 11., 14., 17., usw. Dienstjahr vollenden, ein Drittel

des bei Vollendung des vorausgegangenen Jahrdritts entstehenden Anspruches.

Desgleichen haben Funktionäre, die im Jahre 1966 vor Vollendung eines Dienstjahres wegen Erreichung der Altersgrenze aus dem Dienst ausscheiden, Anspruch auf die volle ^{das} Prämie, die ihnen zukommen würde, wenn sie bei Dienstaustritt vorausgegangene Jahrdritt erfüllt hätten.

Desgleichen Funktionäre, die im Jahre 1966 zwar Anspruch auf eine Teilprämie hätten, die aber wegen Erreichung der Altersgrenze vor Vollendung des nächsten Jahrdritts aus dem Dienst ausscheiden, Anspruch auf die volle Prämie, die ihnen zukommen würde, wenn sie im Jahre 1966 statt eines Zwischenjahres das vorausgegangene Jahrdritt vollenden würden."

Die von den Gemeinden erstmals ab 1966 zur Auszahlung kommenden Treueprämien an Lehrer sind im Ausmass, wie solche an kantonale Beamte ausgerichtet werden, subventionsberechtigt.

IV.

Wie in der Privatwirtschaft bringen auch der Verwaltung die Personalprobleme zunehmende Sorgen.

Uebten in frühern Jahren die Sozialeinrichtungen, wie Kinderzulaugen, Pensionskasse usw., eine starke Anziehungskraft auf die Arbeitnehmer aus, so trifft dies heute nicht mehr zu, weisen doch fast alle privaten Betriebe gleichwertige soziale Institutionen auf. Bei der heutigen Konjunktur ist auch die Sicherheit der sogenannten "Staatsstellen" nicht mehr sehr attraktiv.

Die Verwaltung ist auf einen Stab zuverlässiger, tüchtiger und treuer Mitarbeiter angewiesen und muss um konkurrenzfähig zu bleiben, ihrem Personal ähnliche Anstellungsbedingungen bieten, wie dies bei gleichen oder ähnlichen Anforderungen im privaten Wirtschaftsleben üblich ist.

Bisher wurden den vollamtlichen bewährten Funktionären nach 25 und 40 Dienstjahren je ein Dienstaltersgeschenk in der Höhe eines Monatsgehaltes ausgerichtet. Diese Regelung vermag aber den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerecht zu werden und genügt allein nicht mehr der öffentlichen Verwaltung bewährte Kräfte zu erhalten. Die Einführung von Treueprämien drängt sich deshalb auf. Diese sollen bewährte langjährige Funktionäre belohnen. Sie sollen deshalb erst nach einigen Jahren und in längern Intervallen ausgerichtet werden.

Nachdem der Kantonsrat der Einführung der Treueprämien mit Wirkung ab 1. Januar 1966 in erster Lesung zugestimmt hat, schlägt Ihnen der Stadtrat vor, den Beschluss sofort in Kraft zu setzen. Es muss jedoch vermieden werden, dass für das Jahr der Einführung der Treueprämien, also für 1966, nur gerade diejenigen Beamten und Angestellten in den Genuss einer Prämie kommen, die in diesem Jahr zufällig das 3., 6., 9. usw. Dienstjahr vollendet haben und dass alle jene Mitarbeiter, die der Stadt beispielsweise 4, 8, 11 usw. Jahre, also zum Teil länger als die für das Jahr 1966 ordentlicherweise Anspruchsberechtigten, die Treue gehalten haben, leer ausgehen.

Wir haben uns deshalb bemüht, eine rechte Uebergangslösung zu finden.

V.

Wir haben die Kosten, die uns bei Einführung der Treueprämie erwachsen, auf drei Jahre hinaus berechnet. Dabei erhalten wir folgende Belastungen:

	<u>1966</u>	<u>1967</u>	<u>1968</u>
Volle Prämie (3./6. usw. Jahre)	90'000.--	85'000.--	60'000.--
Uebergangslösung 1966:			
2/3 Prämie	31'000.--		
1/3 Prämie	24'000.--		
Bruttobelastung	145'000.--	85'000.--	60'000.--
./ kantonale Subvention auf Treueprämienzah- lungen an Lehrer, ge- mäss Gesetz	25'000.--	15'000.--	10'000.--
Nettobelastung	120'000.--	70'000.--	50'000.--
	=====	=====	=====

Für das Jahr 1966 ist demnach ein Zusatzkredit von netto Fr. 120'000.-- erforderlich.

VI.

Formell für den Einbau der Treueprämie in das bestehende Reglement über die Besoldung der Behörde, und des Personals der Stadtgemeinde Zug vom 2.11.1960 sehen wir den Ausbau von § 50 "Dienstaltersgeschenk" vor.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, der vorgesehenen Ergänzung von § 50 durch Aufnahme der Treueprämien zuzustimmen und den für 1966 notwendigen Zusatzkredit von netto Fr. 120'000.-- zu bewilligen.

Zug, 19. Oktober 1966

DER STADTRAT VON ZUG
Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
R. Wiesendanger A. Grünenfelder

Beilage: Antrag zur Beschlussfassung

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND AUSRICHTUNG VON TREUEPRAEMIEN AN DAS HAUPTAMTLICHE
PERSONAL DER STADT ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 114
vom 19. Oktober 1966

b e s c h l i e s s t :

1. § 50 des Reglementes über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadtgemeinde Zug vom 2. 11.1960 erhält folgende neue Fassung:

§ 50

Dienstaltersgeschenk
und Treueprämien

Nach zurückgelegtem 25. Dienstjahr erhält der Funktionär ein Monatsgehalt inkl. Sozial- und Teuerungszulagen als Dienstalters-
e Ehrung. Als Dienstjahre werden auch die-
jenigen seit der provisorischen Anstellung
vom Eintritt der Volljährigkeit an ange-
rechnet.

Nach rückgelegtem 40. Dienstjahr steht ihm ein weiteres Dienstaltersgeschenk im gleichen Umfang zu.

An Funktionäre, die sich bewährt haben, werden folgende Treueprämien ausgerichtet:

- a. nach Vollendung von drei Dienstjahren
zwei Sechstel eines Monatsgehaltes;
- b. nach Vollendung von sechs Dienstjahren
drei Sechstel eines Monatsgehaltes;
- c. nach Vollendung von neun Dienstjahren
vier Sechstel eines Monatsgehaltes;
- d. nach Vollendung von zwölf Dienstjahren
fünf Sechstel eines Monatsgehaltes;
- e. nach Vollendung von je drei weiteren
Dienstjahren ein volles Monatsgehalt.

Berechnungsgrundlage bildet das bei Voll-
endung des betreffenden Dienstjahres bezogene
Grundgehalt einschliesslich Sozial- und
Teuerungszulagen. Die Auszahlung erfolgt in
der Regel im Dezember.

2. Hinsichtlich der Treueprämie gilt für das Jahr 1966 folgende
Uebergangsregelung:

- a. An Funktionäre, welche im Jahre 1966 das 4., 5., 7., 8., 10., 11.,
13., 14., 16., 17., oder ein weiteres Zwischenjahr erfüllen, wird
eine Teilprämie ausgerichtet. Diese Teilprämie berechnet sich
nach Massgabe des bei Vollendung des betreffenden Dienstjahres
bezogenen Grundgehaltes einschliesslich Sozial- und Teuerungs-
zulagen und beträgt:

für Funktionäre, die das 4., 7., 13., 16. usw.
Dienstjahr vollenden, zwei Drittel,

für Funktionäre, die das 5., 8., 11., 14., 17. usw.
Dienstjahr vollenden, ein Drittel,

des bei Vollendung des vorausgegangenen Jahrdritts ent-
stehenden Anspruches.

b. Funktionäre, die im Jahre 1966 vor der Vollendung eines
Dienstjahres wegen Erreichung der Altersgrenze aus dem Dienst
ausscheiden, haben Anspruch auf die volle Prämie, die ihnen
zukommen würde, wenn sie bei Dienstaustritt das vorausge-
gangene Jahrdritt erfüllt hätten. Desgleichen haben Funktionäre,
die im Jahre 1966 zwar Anspruch auf eine Teilprämie hätten, die
aber wegen Erreichung der Altersgrenze vor Vollendung des
nächsten Jahrdritts aus dem Dienst ausscheiden, Anspruch auf
die volle Prämie, die ihnen zukommen würde, wenn sie im Jahre
1966 statt eines Zwischenjahres das vorausgegangene Jahrdritt
vollenden würden.

3. Der für das Jahr 1966 notwendige Zusatzkredit von netto
Fr. 120,000.-- wird zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung
bewilligt.

4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss
§ 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische
Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm
alle hiefür notwendigen Vollmachten erteilt.

ZUG, den

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Ausrichtung von Treueprämien an das hauptamtliche Personal
der Stadt Zug

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Anlässlich der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission vom 4. November 1966 hat diese im Beisein von Herrn Stadtpräsident R. Wiesendanger und Herrn Finanzinspektor A. Leutenegger zur oben erwähnten Vorlage Stellung genommen.

Aus Kreisen der Beamten- und Angestelltenschaft wurde nebst der Besoldungsrevision immer wieder der Wunsch geäussert, dass die Einführung von Treueprämien verwirklicht werde. Diese Prämien sind heute zum Bestandteil der Besoldungsgrundsätze in der Privatwirtschaft, wie auch in der öffentlichen Verwaltung geworden. Der Kantonsrat hat in seiner letzten Sitzung dem gleichen Antrag, wie er heute dem Gemeinderat vorliegt, zugestimmt. Das Obligatorium der Auszahlung der gleichen Treueprämien an sämtliche Lehrer des Kantons Zug wurde in das Gesetz aufgenommen. Die Stadtgemeinde Zug hat im Grunde genommen nur noch zu entscheiden, ob diese Treueprämie, die den städtischen Lehrern nach Gesetz zukommen wird, auch für das übrige Personal Geltung haben solle.

Es stellt sich lediglich die Frage, ob bei diesem Modus die Auszahlung der Prämie pro 1966 als mit rückwirkender Kraft zu betrachten ist oder nicht? Die Inkraftsetzung wird aber für das laufende Jahr beschlossen, wobei sämtliche Auszahlungen aus technischen Gründen ohnehin erst im Dezember ausbezahlt würden.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und dem erforderlichen Kredit von Fr. 120'000.-- für das Jahr 1966 zuzustimmen unter der zusätzlichen Bedingung, dass die Auszahlung dieser Treueprämie nur an dasjenige Personal ausgerichtet werden darf, welches im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in ungekündigtem Dienstverhältnis zur Stadt steht.

Zug, 4. November 1966

DIE GESCHAEFTSPRUEFUNGSKOMMISSION
DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG
Der Präsident: Dr. A. Busmann

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 98
BETREFFEND AUSRICHTUNG VON TREUEPRAEMIEN AN DAS HAUPTAMTLICHE
PERSONAL DER STADT ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 114
vom 19. Oktober 1966

b e s c h l i e s s t :

1. § 50 des Reglementes über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadtgemeinde Zug vom 2.11.1960 erhält folgende neue Fassung:

§ 50
Dienstaltersgeschenk und Treueprämien
Nach zurückgelegtem 25. Dienstjahr erhält der Funktionär ein Monatsgehalt inkl. Sozial- und Teuerungszulagen als Dienstaltersehrung. Als Dienstjahre werden auch diejenigen seit der provisorischen Anstellung vom Eintritt der Volljährigkeit an angerechnet.

Nach zurückgelegtem 40. Dienstjahr steht ihm ein weiteres Dienstaltersgeschenk im gleichen Umfang zu.

An Funktionäre, die sich bewährt haben, werden folgende Treueprämien ausgerichtet:

- a) nach Vollendung von drei Dienstjahren
zwei Sechstel eines Monatsgehaltes;
- b) nach Vollendung von sechs Dienstjahren
drei Sechstel eines Monatsgehaltes;
- c) nach Vollendung von neun Dienstjahren
vier Sechstel eines Monatsgehaltes;
- d) nach Vollendung von zwölf Dienstjahren
fünf Sechstel eines Monatsgehaltes;
- e) nach Vollendung von je drei weiteren
Dienstjahren ein volles Monatsgehalt.

Berechnungsgrundlage bildet das bei Vollendung des betreffenden Dienstjahres bezogene Grundgehalt einschliesslich Sozial- und Teuerungszulagen. Die Auszahlung erfolgt in der Regel im Dezember.

Funktionäre, die im Zeitpunkt der reglementarischen Anspruchsberechtigung zwar noch im Dienste der Stadt stehen, deren Dienstverhältnis aber schon gekündigt ist oder innert der nächsten 6 Monate aus dem Dienste der Stadt ausscheiden, haben keinen Anspruch auf eine Treueprämie und haben diese, sofern sie bereits ausgerichtet worden ist, zurückzuerstatten. Diese Regelung gilt nicht für Funktionäre, die wegen Ablebens oder Pensionierung ausscheiden.

2. Hinsichtlich der Treueprämie gilt für das Jahr 1966 folgende Uebergangsregelung:

- a) An Funktionäre, welche im Jahre 1966 das 4., 5., 7., 8., 10., 11., 13., 14., 16., 17. oder ein weiteres Zwischenjahr erfüllen, wird eine Teilprämie ausgerichtet. Diese Teilprämie berechnet sich nach Massgabe des bei Vollendung des betreffenden Dienstjahres bezogenen Grundgehaltes einschliesslich Sozial- und Teuerungszulagen und beträgt:
- für Funktionäre, die das 4., 7., 10., 13., 16., usw. Dienstjahr vollenden, zwei Drittel,
- für Funktionäre, die das 5., 8., 11., 14., 17. usw. Dienstjahr vollenden, ein Drittel,
- des bei Vollendung des vorausgegangenen Jahrdritts entstehenden Anspruches.
- b) Funktionäre, die im Jahre 1966 vor der Vollendung eines Dienstjahres wegen Erreichung der Altersgrenze aus dem Dienst ausscheiden, haben Anspruch auf die volle Prämie, die ihnen zukommen würde, wenn sie bei Dienstaustritt das vorausgegangene Jahrdritt erfüllt hätten. Desgleichen haben Funktionäre, die im Jahre 1966 zwar Anspruch auf eine Teilprämie hätten, die aber wegen Erreichung der Altersgrenze vor Vollendung des nächsten Jahrdritts aus dem Dienst ausscheiden, Anspruch auf die volle Prämie, die ihnen zukommen würde, wenn sie im Jahre 1966 statt eines Zwischenjahres das vorausgegangene Jahrdritt vollenden würden.
- c) Funktionäre, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Grossen Gemeinderat nicht mehr im Dienste der Stadt stehen, besitzen keinen Anspruch auf eine Treueprämie. Funktionäre, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Grossen Gemeinderat zwar noch im Dienste der Stadt stehen, deren Dienstverhältnis aber schon gekündigt ist oder die innert der nächsten 6 Monate aus dem Dienste der Stadt ausscheiden, besitzen ebenfalls keinen Anspruch auf die Treueprämien und haben diese, sofern sie bereits ausgerichtet worden ist, zurückzuerstatten. Diese Regelung gilt nicht für Funktionäre, die wegen Ablebens oder Pensionierung ausscheiden.

3. Der für das Jahr 1966 notwendige Zusatzkredit von netto Fr. 120'000.-- wird zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung bewilligt.

4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hiefür notwendigen Vollmachten erteilt.

Zug, 22. November 1966

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Der Präsident:
W. Bossard

Der Stadtschreiber:
A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 26. November bis zum 27. Dezember 1966.